

UVPG - Vorprüfung  
Renaturierung Heidecker Moore

**Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 ist bei einer Moorrenaturierung (Gewässerausbau) eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich.**

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

		Bewertung der Auswirkungen
<b>1.</b>	<b>Merkmale der Vorhaben</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	5 Teilbereiche mit insgesamt 200 ha.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Die Fläche befindet sich in einem ausgedehnten Waldgebiet. Andere Vorhaben oder Tätigkeiten bestehen derzeit nicht bzw. sind nicht bekannt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Durch die Renaturierungsmaßnahmen wird der natürliche Wasserhaushalt der Moore wiederhergestellt. Durch den Waldumbau und aufgrund des veränderten Wasserhaushaltes, wird sich der bestehende artenarme Forst hin zu einem artenreichen natürlichen Wald entwickeln.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Es fallen keine überwachungsbedürftigen oder wassergefährdenden Abfälle an.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Umweltverschmutzungen sowie deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastungen der Umgebung sind auszuschließen. Ausgenommen von den kurzweiligen Herstellungsmaßnahmen finden lediglich bei Bedarf forstwirtschaftliche Maßnahmen in einem Abstand von mehreren Jahrzehnten statt. Das Moor wird sich selbst überlassen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Es bestehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Es werden keine gefährlichen Stoffe verwendet.

1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Es finden keine Anfälligkeiten für Störfälle statt.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft sind auszuschließen.

		<b>Bewertung der Auswirkungen</b>
<b>2.</b>	<b>Standort der Vorhaben</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Die Fläche wird derzeit als Wald von den Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet. Die Fläche bleibt weiterhin Wald. Die Erholungsnutzung wird durch die Maßnahme begünstigt, da das bestehende monotone Waldbild aufgelockert und die Artenvielfalt erhöht wird.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Durch das Vorhaben kommt es zu einer Verbesserung der unter Punkt 2.2 genannten Aspekte. Durch die Renaturierungsmaßnahmen werden die künstlich angelegten Entwässerungsgräben geschlossen, so dass sich der Wasserhaushalt des Moores wieder herstellen kann. Es kann geringfügig zu einer Grundwasserneubildung kommen. Durch den Waldumbau und aufgrund des veränderten Wasserhaushaltes, wird sich der bestehende artenarme Forst hin zu einem artenreichen natürlichen Wald entwickeln.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet Nr. 6832-372 „Röttenbacher Wald“ und im SPA-Gebiet Nr. 6832-471 „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Die Erhaltungsziele bzw. der Schutzzweck des FFH- sowie SPA-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.

2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Es sind keine Naturschutzgebiete betroffen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Es sind keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente betroffen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Es ist kein Biosphärenreservat betroffen.  Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG-00428.01 „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes können durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Es sind keine Naturdenkmäler betroffen.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Es sind keine Landschaftsbestandteile betroffen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet „Erkundungsgebiet Heideck“ sowie im Wasserschutzgebiet „Hilpoltstein, St“. Für das Vorhaben wird eine Ausnahme nach § 4 WSG-VO benötigt, da Drainagen geändert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete können durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Ausnahme wird im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung erteilt.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Es kommt zu keiner Überschreitung der zulässigen Belastungswerte nach TA Lärm, keinen schädlichen Luftbelastungen oder Altlasten
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Der Vorgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 ROG wird durch die Planung entsprochen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Im unmittelbaren Vorhabensbereich sind keine Denkmale, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler bekannt.
<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	
<b>3. Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kulturelles Erbe, Sonstige Schachgüter sowie den Wechselwirkungen: <u>unerheblich.</u>
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kulturelles Erbe, Sonstige Schachgüter sowie den Wechselwirkungen: <u>unerheblich.</u>
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kulturelles Erbe, Sonstige Schachgüter sowie den Wechselwirkungen: <u>unerheblich.</u>
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kulturelles Erbe, Sonstige Schachgüter sowie den Wechselwirkungen: <u>unerheblich.</u>
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kulturelles Erbe, Sonstige Schachgüter sowie den Wechselwirkungen: <u>unerheblich.</u>
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kulturelles Erbe, Sonstige Schachgüter sowie den Wechselwirkungen: <u>unerheblich.</u>
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kulturelles Erbe, Sonstige Schachgüter sowie den Wechselwirkungen: <u>unerheblich.</u>

## Ergebnis der Prüfung:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.



BAYERISCHE STAATSFORSTEN • AöR

Zentrale  
Tillystraße 2 • 93053 Regensburg  
Telefon 0941-6909-0  
Telefax 0941-6909-149  
info@baysf.de • www.baysf.de

11.10.2022

*D. Schmid*